

44. 1. Kann am Frachtgut Eigentum durch Abtretung des dinglichen Herausgabeanspruches unter Übergabe des an Ordrer lautenden, nicht indossierten Ladescheins übertragen werden?

2. Steht dem Erwerb des Eigentums durch Übergabe des Frachtgutes die Kenntnis des Erwerbers vom Vorhandensein eines nicht vorgelegten Ladescheins entgegen?

§OB. §§ 450, 366. Binnen-schiffahrtsgef. §§ 72, 26.

BOB. §§ 931, 932.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 8. Dezember 1927 i. S. Rh. G. u. M. G.m.b.H. (Bekl.) w. B. S. & Co. (Kl.). VI 108/27.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte hatte von der Firma St. & Co. in D. die schwimmende Ladung des Rahnes Noord Beveland, bestehend in Schrott, gekauft. Die Verkäuferin hatte ihrerseits die Ware von N. B. B. in Amsterdam gekauft und das von dem Schiffer B. in holländischer Sprache ausgestellte Binnenschiffahrts-Konnoffement mit dem Kaufpreis eingelöst, den sie von der Beklagten im voraus erhalten hatte. Als die Ladung in D. ankam, wurde sie, ohne daß das Konnoffement zur Stelle war, von der Expeditionsfirma C. & A. gelöscht und der Beklagten zugeführt, welche die Ware mit ihren Beständen vermischte und verarbeitete.

Unter Vorlegung des Konnoffements erhebt die Klägerin Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung und unerlaubter Handlung mit der Behauptung, daß sie Eigentümerin der Ware gewesen sei; denn diese sei ihr von der Firma St. & Co. durch Übergabe des Konnoffements zur Sicherheit für ein gewährtes Darlehen bereits vor der Löschung übereignet worden. Die Beklagte habe gerufen, daß das Konnoffement sich im Besitz der Klägerin befinde; dennoch hätten Angestellte der Beklagten und die von der Beklagten beauftragte Expeditionsfirma C. & A. die Bedenken des Schiffers, der mehrmals Vorlegung des Konnoffements verlangt habe, zu zerstreuen gerufen. Sie verlangt 17000 RM nebst Zinsen.

Die Beklagte bestreitet die behauptete Sicherheitsübereignung oder doch ihre Ernstlichkeit. Sie will an der Ware schon vor der

Verarbeitung Eigentum erworben haben. Nach ihrer Behauptung hat bei der Übergabe der Ware an sie das Konnossement zur Verfügung von St. & Co. gestanden und die Klägerin die Übergabe gestattet. Sie will vom Verbleib des Konnossements nichts gewußt und auch in früheren Fällen die Konnossemente niemals zu Gesicht bekommen haben, da St. & Co. ihr die Lieferanten nicht habe bekannt geben wollen. Sie will auch den Schiffer nicht beeinflusst haben und bestreitet, daß C. & U. von ihr beauftragt worden seien; diese Firma sei vielmehr Beauftragte von St. & Co. gewesen. Bei dieser Sachlage meint sie sich zum mindesten auf Eigentumserwerb kraft guten Glaubens berufen zu können.

Das Landgericht hat dem Klageantrag entsprochen, das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen, indem es den Klagegrund der ungerechtfertigten Bereicherung als durchgreifend ansieht und den der unerlaubten Handlung dahingestellt läßt. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

#### Gründe:

Die Rügen der Revision sind nicht begründet.

1. Das Konnossement, nach dem Sprachgebrauch der deutschen Gesetzgebung ein Ladeschein (vgl. §§ 642 flg., 363 Abs. 2, §§ 444 flg. HGB., § 16 Abs. 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes), ist in Holland von einem holländischen Schiffer in holländischer Sprache ausgestellt und unterliegt daher unzweifelhaft dem holländischen Recht. Für den vorliegenden Rechtsstreit kommt aber das Konnossement nur insoweit in Betracht, als die Klägerin mit dessen Hilfe Eigentum an der Schiffsladung erworben haben will und als das Vorhandensein des Konnossements den Eigentumserwerb der Beklagten gehindert haben soll. Für den Erwerb von dinglichen Rechten gilt aber das Recht der belegenen Sache (RGU. vom 30. November 1923 VII 186/23). Da sich die Ladung in Düsseldorf befand, hat das Berufungsgericht mit Recht deutsches Recht angewendet.

2. Das Konnossement lautet: . . . „op aanwijzing aan Firma St. & Co. D. Order Firma H. M. Speditions D.-R. . . .“ Hier- nach sollte die Firma St. & Co. Empfangsberechtigte sein, auf ihre Anweisung aber die Ladung von der Speditionsfirma M. gelöscht werden (Melbeadresse im Sinne des § 72 Abs. 3 HSchG.). Letztere Firma hat unstreitig die Löschung nicht vorgenommen, das Schiff wurde vielmehr von D.-R. nach D. zu der Speditionsfirma C. & U.

geschicht. Das Konnossement ist nach der Feststellung des Berufungsgerichts weder der einen noch der anderen Expeditionsfirma zugegangen, sondern von St. & Co., die es eingelöst hatten, der Klägerin unmittelbar übergeben worden. Hiernach stehen der Annahme, daß St. & Co. bei dieser Übergabe verfügungsberechtigt über das Konnossement und gemäß § 450 HGB., § 26 BSchG. Eigentümerin der Ladung waren, keine Bedenken entgegen; solche sind von der Revision auch nicht geltend gemacht worden.

3. Das Berufungsgericht hat nun angenommen, daß die Klägerin durch Abtretung des Herausgabeanspruchs, verbunden mit der Übergabe des Konnossements, Eigentümerin der Ladung vor der Besicherung geworden sei, und zwar zur Sicherung eines Kredits von 30000 RM, den sie St. & Co. gewährt hatte. Die Revision bezweifelt, daß auf diesem Wege das Eigentum an einem, wie es hier unstreitig der Fall ist, an Order lautenden Konnossement oder Ladeschein (§ 363 Abs. 2 HGB.) und an der Ladung habe übertragen werden können. Dieses Bedenken ist unbegründet. Ebenso wie es anerkanntens Rechts ist, daß die Rechte aus einem Wechsel durch Abtretung, verbunden mit der Übergabe des Papiers, übertragen werden können (vgl. Staub-Stranz W. Anm. 9 zu Art. 9 nebst Nachweisungen), gilt das gleiche auch für die an Order lautenden Konnossemente und Ladescheine, wenn auch auf diesem Wege — im Gegensatz zu der Rechtsübertragung mittels Indossaments — die in §§ 364, 365 HGB. vorgesehene Beschränkung der Einwendungen des Schuldners nicht herbeigeführt wird. Die Indossierung ist nicht der einzige Weg, um die in jenen Papieren verbrieften Forderungsrechte auf einen anderen zu übertragen; gemäß der allgemeinen, durch § 363 Abs. 2 HGB. nicht ausgeschlossenen Vorschrift des § 398 BGB. genügt vielmehr wie beim Wechsel die formlose Abtretung dann, wenn mit ihr die Übergabe des Papiers verbunden wird (Staub-Könige HGB. Anm. 13 zu § 364, Anm. 10 unter 3b zu § 365). Es ist freilich zuzugeben, daß sich auf diese Weise der dingliche Rechtserwerb an der Ladung nicht gemäß § 450 HGB., §§ 72 Abs. 1, 26 BSchG. vollzieht; denn nach diesen Vorschriften hat die Übergabe des Ladescheins nur dann dieselben dinglichen Wirkungen wie die Übergabe des Gutes, wenn die Übergabe des Ladescheins an denjenigen erfolgt, der durch den Schein zur Empfangnahme des Gutes legiti-

miert wird. Hiernach hatten zwar St. & Co. das Eigentum an der Ladung nach jenen Vorschriften erworben, dagegen kann sich die Klägerin für ihren Eigentumswerb nicht auf sie berufen; denn sie war im Ladeschein nicht benannt, insbesondere fehlte ein Blankoindossament oder ein auf die Klägerin lautendes Indossament der Firma St. & Co. Nimmt man aber an, daß die Rechte aus dem Ladeschein durch Abtretung in Verbindung mit der Übergabe des Papiers übertragen werden können, so ist auch die weitere Annahme gerechtfertigt, daß außer dem Wege des § 450 HGB. ein Eigentumswerb am Frachtgut rechtlich möglich ist, der sich durch Abtretung des dinglichen Herausgabeanspruchs (§ 931 BGB.), verbunden mit der Übergabe des nicht (oder nicht richtig) indossierten Ladescheins, vollzieht (Staub-Könige a. a. O. Anm. 10 unter 3c zu § 365, Mittelstein Binnenschiffahrtsrecht 2. Aufl. Bd. 1 S. 307, vgl. auch RGU. vom 14. Mai 1924 I 295/23). Denn ein Grundsatz, wonach die ausschließliche Möglichkeit der Übertragung des Eigentums an der Ladung in der Begebung des indossierten Ladescheins liegt, ist weder aus § 450 HGB. noch aus sonstigen gesetzlichen Vorschriften abzuleiten. Neben § 450 gilt vielmehr die allgemeine Vorschrift des § 931 BGB., die es den Parteien gestattet, durch Abtretung des Herausgabeanspruchs unter Übergabe des Papiers das Eigentum am Frachtgut zu übertragen, wenn auch mit wesentlich schwächerer Wirkung als auf Grund einer Übergabe des indossierten Ladescheins—(Staub-Könige a. a. O.). Insbesondere tritt eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit nicht ein, da Rechte Dritter aus dem Papier bei fehlender Übergabe des Ladescheins an sie regelmäßig nicht in Frage kommen können.

Daß im vorliegenden Falle St. & Co. einen dinglichen Herausgabeanspruch und zwar gegen den Schiffer hatten, ergibt sich aus ihrem Eigentumswerb; sie waren mittelbare, der Schiffer unmittelbarer Besitzer. Sie konnten daher ihr Eigentum durch Abtretung des Herausgabeanspruchs unter Übergabe des Ladescheins übertragen, und das Berufungsgericht hat den Vorgang zwischen ihnen und der Klägerin so gedeutet, daß darin diese Form der Eigentumsübertragung gelegen habe. Damit ist nicht, wie die Revision meint, der Verhandlungsgrundsatz verletzt; denn die rechtliche Deutung des Vorgangs war Sache des Gerichts. Mit dem Satze, daß in der ersichtlich vorhandenen Einigung über den Eigentums-

übergang nach der Ansicht der damaligen Vertragsparteien die Abtretung des Herausgabeanspruchs nach § 931 BGB. enthalten gewesen sei, will das Berufungsgericht offenbar nur sagen, daß neben dem, was hier geschehen sei, eine besondere Abtretungserklärung entbehrlich war, weil sie sich aus den Umständen von selbst ergab. Aus dem Ausdruck „Hinterlegung“ im Schreiben der Klägerin vom 24. Juni 1925 brauchte der Berufungsrichter nicht, wie die Revision will, zu schließen, daß eine Übereignung zur Sicherheit, wie das Gericht sie nach dem übrigen Beweisergebnis als erwiesen angesehen hat, nicht stattgefunden habe. Das Berufungsgericht hat auch die Beweislast nicht verkannt; der von der Revision beanstandete Satz des Urteils, die Beklagte habe die — durch die vorher gewürdigte Beweisaufnahme erwiesene — Behauptung der Klägerin nicht entkräftet, daß ihr die Ware zur Sicherung ihrer Darlehensforderung an St. & Co. übereignet worden sei, soll offenbar nur besagen, daß es der Beklagten nicht gelungen sei, den von ihr behaupteten Mangel der Ernstlichkeit des Geschäfts zu beweisen.

4. Einen Eigentumserwerb der Beklagten durch Empfangnahme der Ladung hat das Berufungsgericht wegen Bösgläubigkeit der Beklagten verneint. Die grobe Fahrlässigkeit der Beklagten (§ 932 Abs. 2 BGB.) hat es darin gefunden, daß sie vom Vorhandensein eines Konnossements gewußt, sich aber um seinen Verbleib nicht gekümmert habe, obwohl ihr als einer Großfirma die Bedeutung des Ladescheins bekannt gewesen sei. Ein Rechtsirrtum liegt hierbei nicht vor. Nicht klar ist allerdings, welche vertretungsberechtigten Angestellten der Beklagten der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit treffen soll; insbesondere ist nicht festgestellt, ob der im Urteil erwähnte „Meister“ vertretungsberechtigt war. Aber das Urteil wird in diesem Punkte schon durch die Feststellung getragen, daß die Firma C. & V. von der Beklagten mit der Empfangnahme des Gutes beauftragt war und sie dabei vertreten hat und daß diese Speditionsfirma in grobfahrlässiger Weise auf den Schiffer eingewirkt hat, damit er trotz Fehlens des Ladescheins die Böschung der Ladung gestatte. Der Beklagten ist mit Recht der böse Glaube ihrer Vertreterin zur Last gelegt worden (§ 166 BGB.). Daß das angefochtene Urteil die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht (§ 276 BGB.) überspannt hätte, kann der Revision nicht zugegeben werden.

Ladeschein und Konnossement würden ihren Wert im Handelsverkehr zu einem erheblichen Teil einbüßen, wenn man unter den vorliegenden Umständen eine grobe Fahrlässigkeit der Vertreterin der Beklagten verneinen und einen gutgläubigen Eigentumserwerb der Beklagten annehmen wollte. Bei dieser Sachlage kann es dahingestellt bleiben, ob überhaupt und unter welchen Voraussetzungen ein Eigentumserwerb der Beklagten kraft guten Glaubens in der Weise denkbar gewesen wäre, daß sie etwa trotz mangelnder Vorlegung des ausgestellten Ladescheins in dem Schiffer den Vertreter des Verfügungsberechtigten gesehen und daß sich der Erwerb nach § 932 BGB. in Verbindung mit § 366 HGB. (§ 934 BGB. käme mangels Abtretung des Herausgabeanspruchs durch die Firma St. & Co. an die Beklagte nicht in Frage) vollzogen hätte (vgl. Staub-Könige a. a. O. Anm. 10 unter 3a zu § 365), wie die Revision auszuführen versucht hat.